

Synopse zum Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des Richtplanes Natur im Siedlungsgebiet und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten; Archäologische Fundstätten; Fliessgewässer; Nationalstrassen; Kantonsstrassen; Busver- kehr / Feinverteiler auf Eigentrasse; Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler; Energie vom 28. Mai 2015 (Inkrafttreten am 6. Juni 2015)

Juli 2015

Natur im Siedlungsgebiet S 5.3 und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten S 5.4	1
Archäologische Fundstätten S 7.3	2
Fliessgewässer L 8.1	2
Nationalstrassen V 2.3	7
Kantonsstrassen V 3.3	8
Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler V 5.3	12
Regionaler Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrasse V 6.8	13
Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben V 12	15
Energie E 15	18

Natur im Siedlungsgebiet | S 5.3 und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten | S 5.4

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- a. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

~~Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.~~ Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden **und der Kanton** sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

Richtplanteiltext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

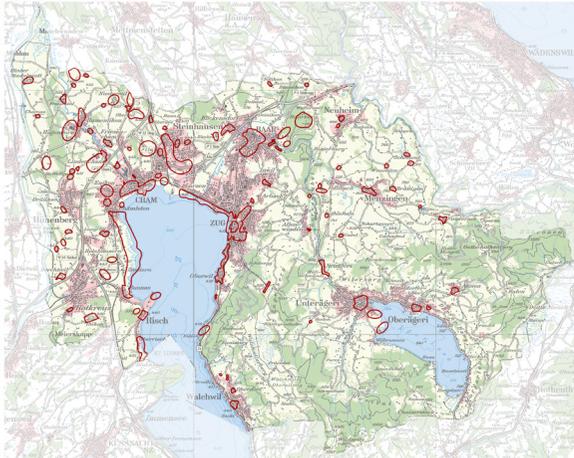
Archäologische Fundstätten | S 7.3

Teilkarte S 7.3

Teilkarte S 7.3: Archäologische Fundstätten

Masstab 1:150'000

Archäologische Fundstätte



Teilkarte S 7.3

Teilkarte S 7.3: Archäologische Fundstätten

Masstab 1:150'000

Archäologische Fundstätte



Fließgewässer | L 8.1

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

Richtplankarte Stand 31. Oktober 2013

Richtplankarte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende überregionale Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - K 16
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	L 16, L 15, K 14, J 14
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende **überregionale** Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. **In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung.** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11

Richtplanteck/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteck/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9	20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5	21 Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5	
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6	22 Cham	Tobelbach	G 4 - G 6	
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5	23 Cham	Dürrbach	F 5 - G 5	
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6	24 Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6	
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5	25 Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5	
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2 - K 3	29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	N 2 - J 1	30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reusspitz	D 1 - B 2	31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke-Reusspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6	32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4	33 Risch	Waldbach	O 4 - P 4	
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3	34 Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3	
				35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9
				36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18
				37	Hünenberg, Risch	Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung	L 6
				38	Unterägeri	Hüribach, Betonsperren Gmeind	P 15
				39	Unterägeri	Hüribach, Holzsperrren Fuhregatter	R 15
				40	Oberägeri	Ijenbach, Durchlass Kantonsstrasse R	N 23
				41	Baar, Menzingen	Lorze, drei Schwellen vor Höll	J 13
				42	Baar, Unterägeri	Lorze, Durchlass Kantonsstrasse 381	M 14

Richtplanteck/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteck/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

L 8.1.5			
Die Liste Stand 2014 sieht folgende Prioritäten:			
Priorität 1: Umsetzung bis 2022			
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid- Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9
Priorität 2: Umsetzung bis 2028			
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9
Priorität 3: Umsetzung bis 2034			
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
32	Risch	Aabach	R 6
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

L. 8.1.6
Bei folgenden Vorhaben ist die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Sie stehen im Zusammenhang mit Kraftwerkanlagen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5

Richtplankarte alt

Richtplankarte neu



Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Nationalstrassen | V 2.3

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaeramt realisiert.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

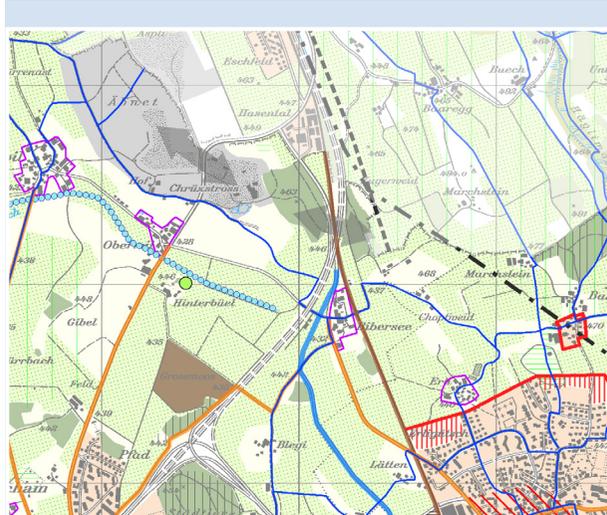
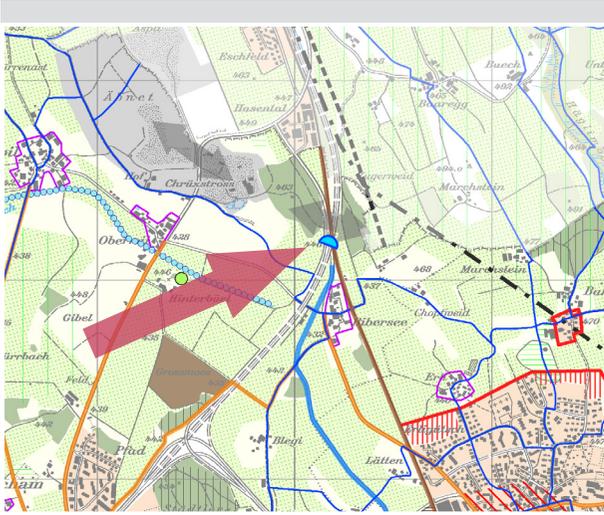
Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. ~~Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaeramt realisiert.~~ Der Kanton zeigt in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 auf, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar/Steinhausen/Cham (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

~~Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden~~

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015



Streichung Autobahn-Halbanschluss Bibersee

Kantonsstrassen | V 3.3

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug	J 8 - J 10 /K 9
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16
4	Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)	M 4 - N 4

Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplanteilext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

~~Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.~~

~~Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.~~

Im Rahmen der Verkehrsstudie zur Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (Kapitel V 2.3) überprüft der Kanton auch die Kapazitäten der Zubringerrouuten auf die A4a (Nord- und Chamerstrasse). Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Beschlussfassung.

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten zur besseren Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) an die A4 und an die Umfahrung Cham - Hünenberg. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Beschlussfassung. Er arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.

Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

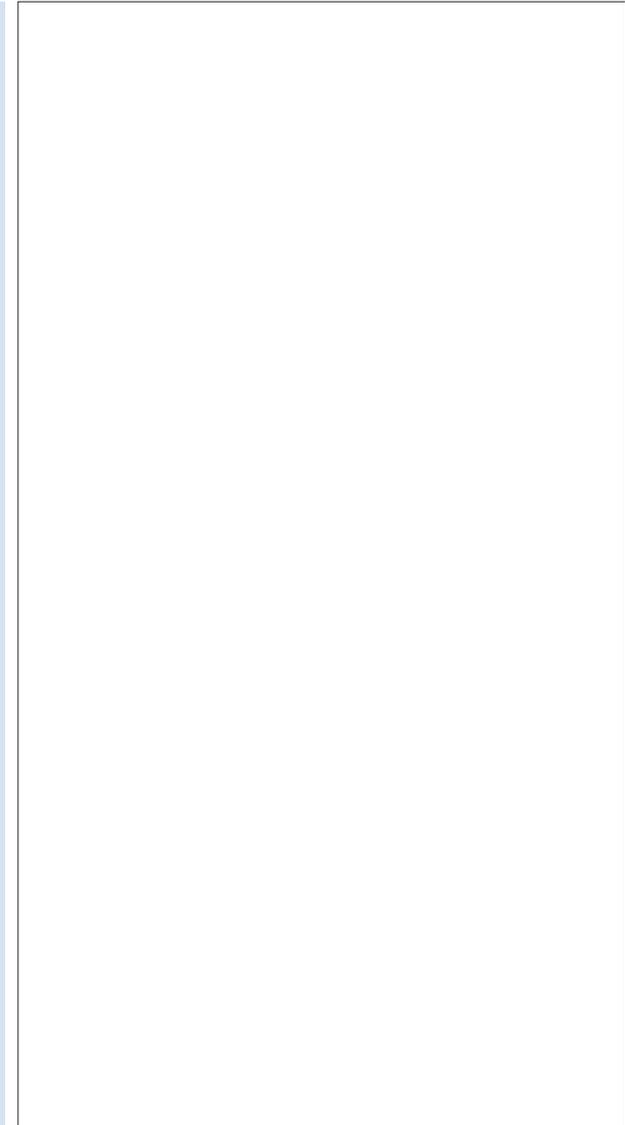
- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhäuserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg

Richtplanteilext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

V 3.6

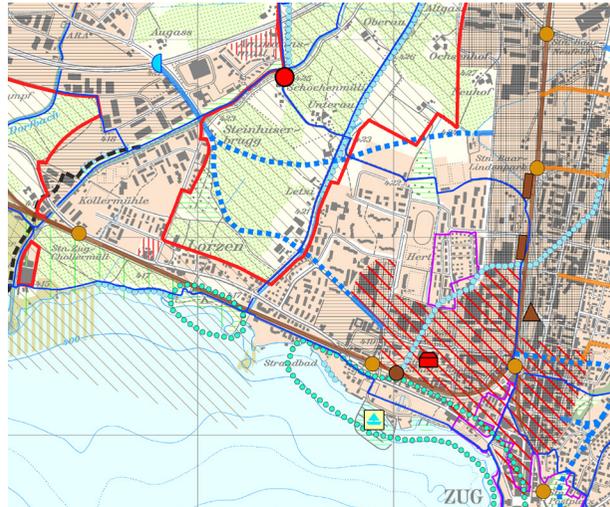
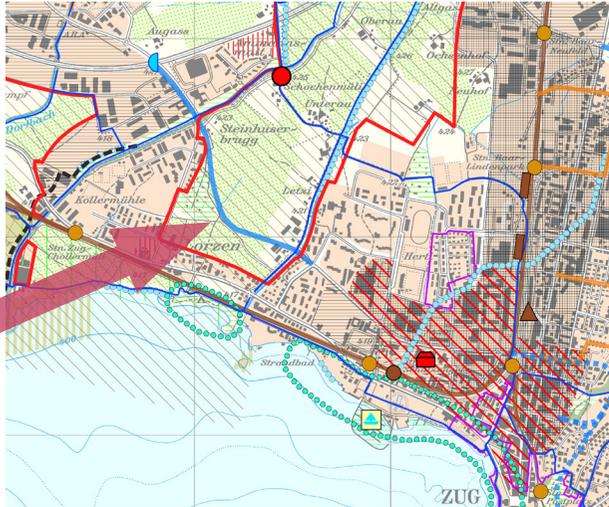
Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, ~~Halbriegel, Riegel, Renaturierung~~, **verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs**), um die Ziele der ~~Verkehrspolitik~~ **Verkehrspolitik Gesamtentwicklung** zu unterstützen. **Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.**

- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhäuserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung ~~der Verlängerung der General-Guisan-Strasse~~ **des Neubaus Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug**
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg
- 6 **Chamerstrasse zwischen Kreisel Holzhäusern, Kreisel Rotkreuz Forren und dem Autobahnanschluss Rotkreuz mit der Realisierung der neuen Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)**

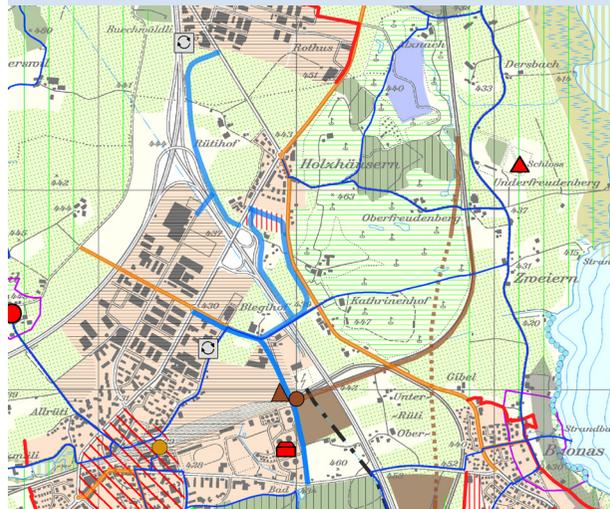
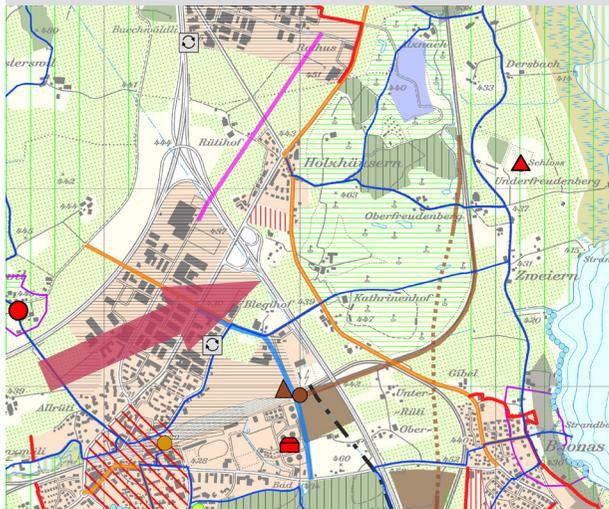


Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015



Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug



Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)

Richtplanteck/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteck/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler | V 5.3

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantons-grenze Zürich	J 8 - F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, 9, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

V 5.3

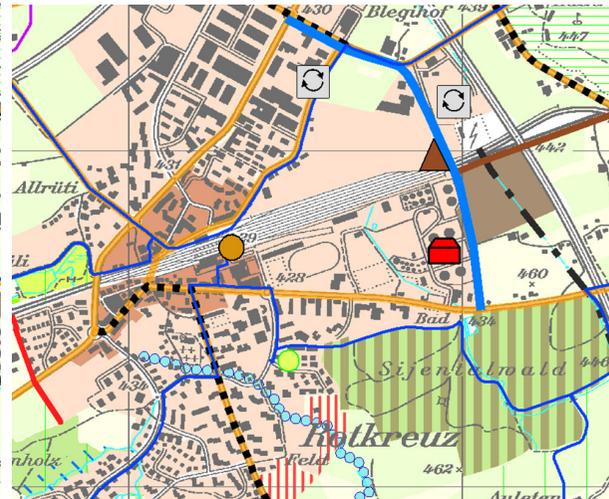
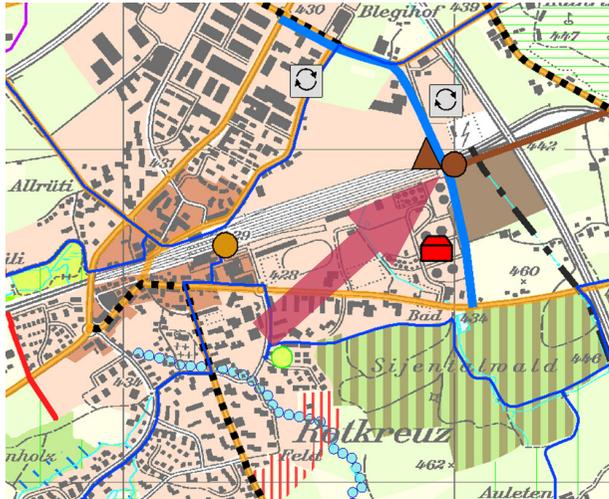
An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantons-grenze Zürich	J 8 - F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, ~~9~~, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteilext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015



Streichung Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost

Regionaler Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee | V 6.8

V 6.8

An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr. Vorhaben	Planquadrat
1 ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch	N 4 - M 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.

~~V 6.8~~

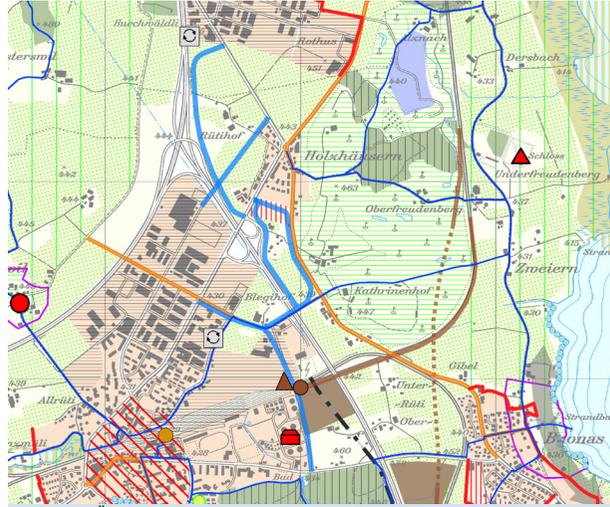
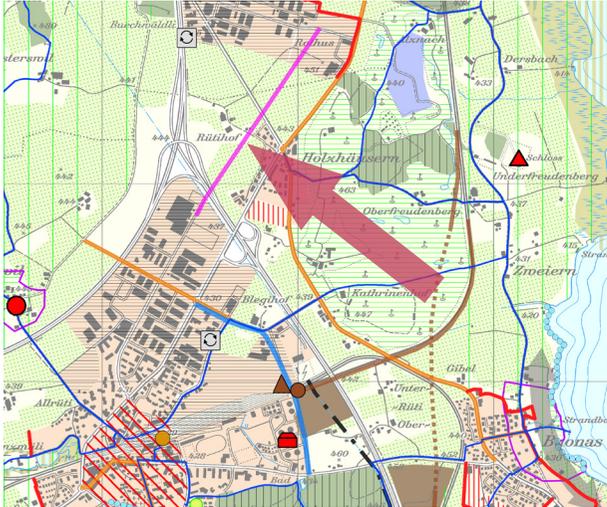
~~An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:~~

Nr. Vorhaben	Planquadrat
1 ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch	N 4 - M 5

~~Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.~~

Richtplanteiltext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015



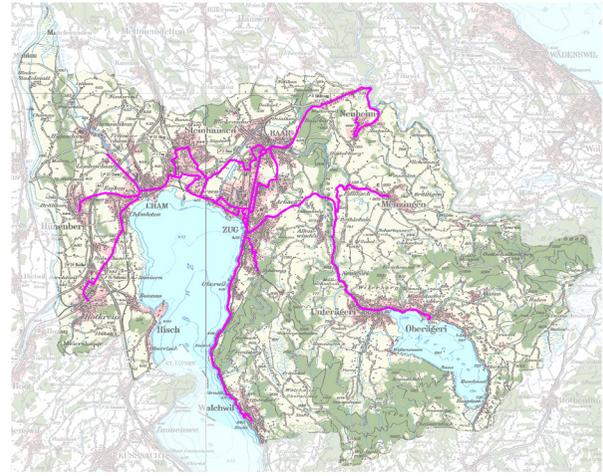
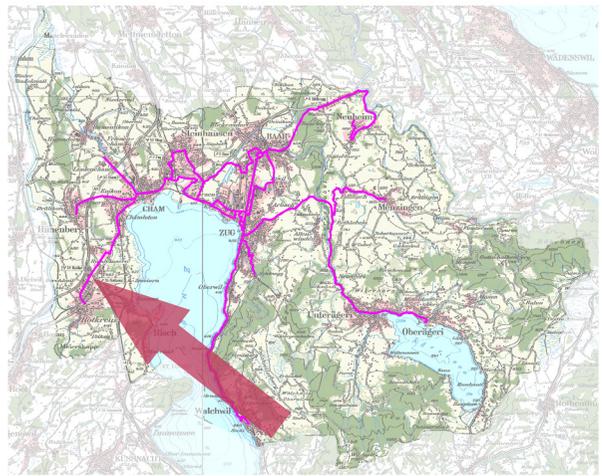
Streichung ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch

Teilkarte V 6.3: Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers

Hauptnetz
Massstab 1:150'000

Teilkarte V 6.3: Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers

Hauptnetz
Massstab 1:150'000



Teilkarte V 6.3: Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben | V 12

V 12.2		
Priorität 2: Baubeginn bis 2024		
Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (N 14 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V.4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Choller Müli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)

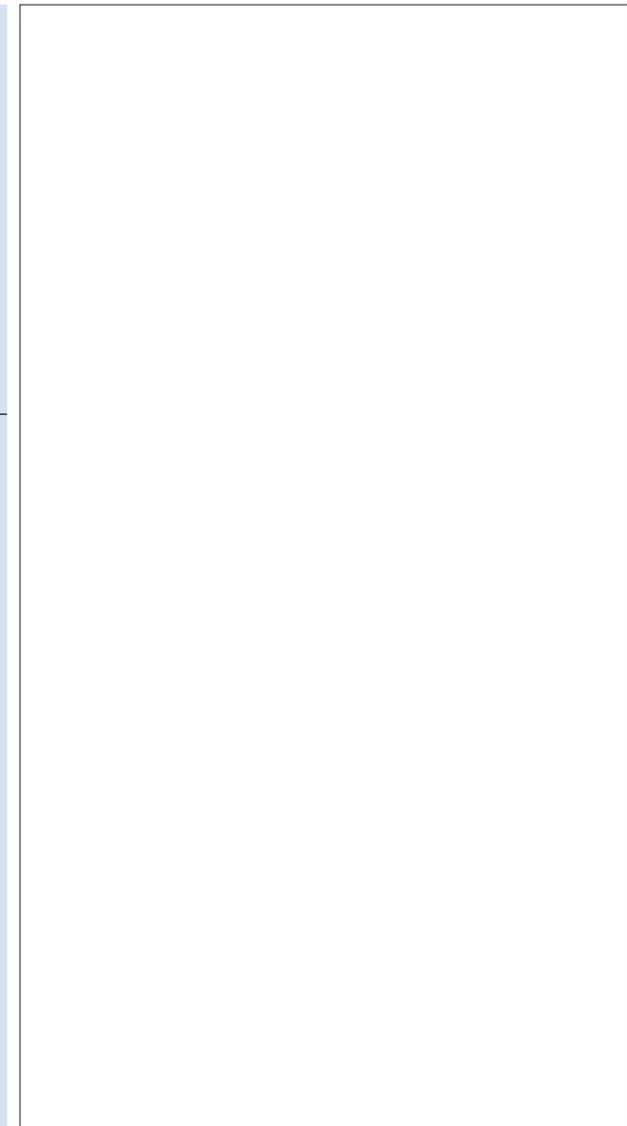
V 12.2		
Priorität 2: Baubeginn bis 2024		
Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (N 14 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V.4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Choller Müli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)

Richtplanteiltext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteiltext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)
Priorität 3: Baubeginn nach 2024		
Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg (F 12 - E15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)

Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)
Priorität 3: Baubeginn nach 2024		
Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg (F 12 - E15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug (J 8)
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (K 9 - J 8) (J 8 - J 10 / K 9)



Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteilext/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013			Richtplanteilext/-karte neu Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015		
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)	Kantonsstrasse	V 3.3-4	Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) (M 4 - N 4)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)	Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)	Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)	Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)

Energie | E 15

E 15.1 Planungsgrundsätze

E 15.1.1

Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten.

Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:

- c. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;
- d. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

E 15.1.2

Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.

E 15.1.3

Kanton und Gemeinden fördern:

- a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b. das Erstellen von Fernwärmenetzen.

Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.

E 15.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische

~~E 7 15.2 Elektrische Übertragungsleitungen~~ Übertragungs- und Verteilnetze

~~E 7.1 Planungsgrundsätze~~

~~E 7.1.1~~ 15.2.1

~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.~~ Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

Dies in folgenden Gebieten:

- a. in und entlang von Siedlungen;
- b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten;
- c. in den BLN-Gebieten.

~~E 7.1.2~~ 15.2.2

Der Bund und die ~~Leitungsinhaberinnen~~ Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

~~E 7.1.3~~ 15.2.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 7.2 Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
3	Steinhau- sen, Baar	Neubau 380-kV- NOK-Leitung Obfel- den-Altgass	Vororientie- rung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB- Leitung Steinen-Im- mensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientie- rung	O 5 - P 5

E 8 Energieproduktion

E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke

E 8.1.1

Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes

Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit ~~der LeitungsinhaberIn~~ **den Leitungsbetreibern**. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

~~E 7.1.4~~ **15.2.4**

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

~~E 7.2~~ **15.2.5**

~~E 7.2.1~~

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

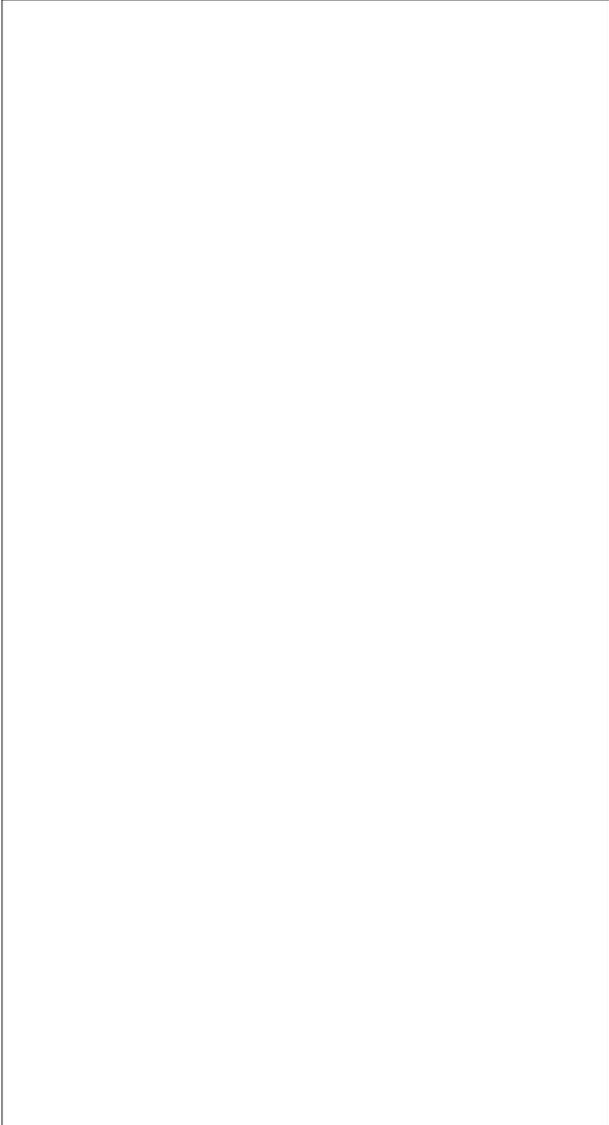
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
3	Steinhau- sen, Baar	Neubau 380-kV- NOK-Leitung Obfel- den-Altgass	Vororientie- rung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB- Leitung Steinen-Im- mensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientie- rung	O 5 - P 5

~~E 8 Energieproduktion~~ **15.3 Wasserkraft**

~~E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke~~

~~E 8.1.1~~ **15.3.1**

~~Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschafts-~~



Richtplanteil/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplanteil/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

E 8.2 Windkraftwerke

E 8.2.1

Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

~~schutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.~~

Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

E ~~8.2~~ Windkraftwerke 15.4 Windkraft

E ~~8.2.1~~ 15.4.1

~~Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.~~ In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

E 15.4.2

Der Kanton Zug unterstützt keine grosse Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.

E 15.4.3

Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen:

- a) Eingliederung in die Landschaft;
- c) Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
- d) Windpotential und Einspeisemöglichkeiten.

Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.

Richtplanteilext/-karte Stand 31. Oktober 2013

E 9 Gasleitungen

E 9.1 Planungsgrundsätze

E 9.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.

E 9.1.2

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 9.1.3

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 9.1.4

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Richtplanteilext/-karte neu

Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

E ~~9~~ 15. 5 Gasleitungen

~~E 9.1~~ Planungsgrundsätze

~~E 9.1.1~~

~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.~~

~~E 9.1.2~~ 15.5.1

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

~~E 9.1.3~~ 15.5.2

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

~~E 9.1.4~~ 15.5.3

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

~~E 9.2~~ Vorhaben

~~E 9.2.1~~ 15.5.4

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Richtplante/-karte Stand 31. Oktober 2013

Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 28. Mai 2015

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8
<p>E 15.6 Geothermie</p> <p>E 15.6.1</p> <p>Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.</p> <p>E 15.7 Sonnenenergie</p> <p>E 15.7.1</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.</p> <p>E 15.7.2</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>E 15.8 Seewasser und Grundwasser</p> <p>E 15.8.1</p> <p>Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser und Grundwasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.</p>				

